

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 25. Mai 1994

### 1460. Nutzungsplanung Seuzach (Revision)

Am 7. Juni 1993 beschloss die Gemeindeversammlung Seuzach eine Änderung der kommunalen Nutzungsplanung. Der dagegen erhobene Rekurs wurde von der Baurekurskommission IV am 11. November 1993 abgewiesen. Dieser Entscheid ist laut Zeugnis der Staatskanzlei vom 20. Dezember 1993 rechtskräftig.

Die Revision der kommunalen Nutzungsplanung umfasst die Anpassung der Nutzungsplanung an das am 1. September 1991 geänderte Planungs- und Baugesetz (PBG). Da die zur Genehmigung eingereichte Vorlage verschiedene Mängel aufwies, hat die Baudirektion den Gemeinderat Seuzach am 24. September 1993 um eine Stellungnahme zu allfälligen Genehmigungsvorbehalten gebeten. Der Gemeinderat Seuzach hat sich dazu am 23. Dezember 1993 mündlich und am 1. Februar 1994 schriftlich geäußert. Dabei konnten alle Differenzen bereinigt werden.

Der Gemeinderat hat die nötigen Anpassungen der Bau- und Zonenordnung, des Zonenplans und der Waldabstandslinien am 10. März 1994 entsprechend Ziffer 6 des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 7. Juni 1993 in eigener Zuständigkeit vorgenommen und diese öffentlich bekanntgegeben. Laut Rechtskraftbescheinigung der Baurekurskommission IV vom 19. April 1994 ist dagegen kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Die vom Bundesgesetz über den Wald vorgeschriebene Waldfeststellung gegenüber den Bauzonen wurde inzwischen nachgeholt. Die Pläne sind vom Regierungsrat am 16. Februar 1994 festgesetzt worden (RRB Nr. 424/1994).

Der Bericht gemäss Art. 26 der Raumplanungsverordnung liegt vor. Darin wird u. a. festgehalten, dass der Erschliessungsplan aufgehoben werde, weil alle zur Erschliessung der Bauzonen nötigen Groberschliessungsanlagen erstellt seien. Die Gemeinde Seuzach kann deshalb gestützt auf § 90 Abs. 3 PBG von der Pflicht zur Festsetzung eines Erschliessungsplans entbunden werden.

Die Vorlage ist angemessen, recht- und zweckmässig.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die von der Gemeindeversammlung Seuzach am 7. Juni 1993 beschlossenen Änderungen der kommunalen Nutzungsplanung werden unter Berücksichtigung der vom Gemeinderat Seuzach am 10. März 1994 beschlossenen Anpassungen genehmigt.

II. Die Gemeinde Seuzach wird gestützt auf § 90 Abs. 3 PBG von der Pflicht zur Festsetzung eines Erschliessungsplans entbunden.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Seuzach, 8472 Seuzach (unter Beilage eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Satzes der Revisions-

vorlage), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 25. Mai 1994



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Roggwiller**